

**Erweiterte polizeiliche Führungszeugnisse
für ehrenamtlich Tätige im Landkreis Starnberg**

Umsetzung des § 72 a SGB VIII

Eine Arbeitshilfe für freie Träger der Kinder- und Jugendhilfe
im Landkreis Starnberg



Inhaltsverzeichnis

1. Gesetzlicher Hintergrund	4
1.1. Allgemeines zum § 72 a SGB VIII	4
1.2. § 72 a SGB VIII (BkischG - BGBl. I 2011 Nr. 70 vom 28. Dezember 2011, S. 2975)	4
1.3. Zielgruppe „ehrenamtlich Tätige“ der Kinder- und Jugendhilfe freier Träger	5
1.4. Beurteilungskriterien	7
2. Das erweiterte Führungszeugnis für Ehrenamtliche	9
2.1. Inhalt	9
2.2. Kostenfreiheit	9
2.3. Beantragung des erweiterten polizeilichen Führungszeugnis	10
2.4. Der Datenschutz	10
2.5. Wiedervorlage	11
3. Die Vereinbarung	11
3.1. Entwicklung und das Zustandekommen der Vereinbarung (Regensburger Modell & Alternativeinsicht)	11
3.2. Das Verfahren zur Umsetzung des § 72 a SGB VIII im Landkreis Starnberg	12
4. Wer muss ein erweitertes Führungszeugnis vorlegen?	13
4.1. Prüfschema zur Vorlage des erweiterten polizeilichen Führungszeugnisses	14
4.2. Tätigkeitsliste - Empfehlungen zur Vorlage und Nichtvorlage der erw. pol. FZ	15
5. Mustervorlagen (5.1. – 5.4. für die freien Träger der Kinder- und Jugendhilfe)	16
5.1. Mustervorlage Aufforderung zur Vorlage des erweiterten pol. Führungszeugnis	16
5.2. Mustervorlage Verhaltenskodex für haupt- und ehrenamtliche Mitarbeiter/ -innen	17
5.3. Muster Wiedervorlageliste für Unbedenklichkeitserklärung / erweitertes pol. FZ	18
5.4. Musterformular: „Einwilligung in die Speicherung von Daten aus dem Führungszeugnis / der „Unbedenklichkeitsbescheinigung“	19
5.5. Beispiel einer Unbedenklichkeitsbescheinigung nach dem „Regensburger Modell“	20
6. Anlage zur Vereinbarung nach § 72a	21
7. Ihre Ansprechpartner im Landratsamt Starnberg	22
8. Öffnungszeiten der Einwohnermeldeämter im Landkreis Starnberg (Stand Januar 2015)	23
9. Abkürzungsverzeichnis	24
10. Literaturhinweise	25

1. Gesetzlicher Hintergrund

1.1. Allgemeines zum § 72 a SGB VIII

Der § 72a SGB VIII wurde durch das Bundeskinderschutzgesetz (BkischG - BGBl. I 2011 Nr. 70 vom 28. Dezember 2011, S. 2975) neu gefasst und trat am 01. Januar 2012 in Kraft. Die Vorschrift verfolgt das Ziel, einschlägig vorbestrafte Personen von der Wahrnehmung von Aufgaben in der Kinder- und Jugendhilfe fernzuhalten bzw. auszuschließen und damit Kindeswohlgefährdungen vorzubeugen.

1.2. § 72 a SGB VIII (BkischG - BGBl. I 2011 Nr. 70 vom 28. Dezember 2011, S. 2975)

(1) Die Träger der öffentlichen Jugendhilfe dürfen für die Wahrnehmung der Aufgaben in der Kinder- und Jugendhilfe keine Person beschäftigen oder vermitteln, die rechtskräftig wegen einer Straftat nach den §§ 171, 174 bis 174c, 176 bis 180a, 181a, 182 bis 184f, 225, 232 bis 233a, 234, 235 oder 236 des Strafgesetzbuchs verurteilt worden ist. Zu diesem Zweck sollen sie sich bei der Einstellung oder Vermittlung und in regelmäßigen Abständen von den betroffenen Personen ein Führungszeugnis nach § 30 Absatz 5 und § 30a Absatz 1 des Bundeszentralregistergesetzes vorlegen lassen.

(2) Die Träger der öffentlichen Jugendhilfe sollen durch Vereinbarungen mit den Trägern der freien Jugendhilfe sicherstellen, dass diese keine Person, die wegen einer Straftat nach Absatz 1 Satz 1 rechtskräftig verurteilt worden ist, beschäftigen.

(3) Die Träger der öffentlichen Jugendhilfe sollen sicherstellen, dass unter ihrer Verantwortung keine neben- oder ehrenamtlich tätige Person, die wegen einer Straftat nach Absatz 1 Satz 1 rechtskräftig verurteilt worden ist, in Wahrnehmung von Aufgaben der Kinder- und Jugendhilfe Kinder oder Jugendliche beaufsichtigt, betreut, erzieht oder ausbildet oder einen vergleichbaren Kontakt hat. Hierzu sollen die Träger der öffentlichen Jugendhilfe über die Tätigkeiten entscheiden, die von den in Satz 1 genannten Personen auf Grund von Art, Intensität und Dauer des Kontakts dieser Personen mit Kindern und Jugendlichen nur nach Einsichtnahme in das Führungszeugnis nach Absatz 1 Satz 2 wahrgenommen werden dürfen.

(4) Die Träger der öffentlichen Jugendhilfe sollen durch Vereinbarungen mit den Trägern der freien Jugendhilfe sowie mit Vereinen im Sinne des § 54 sicherstellen, dass unter deren Verantwortung keine neben- oder ehrenamtlich tätige Person, die wegen einer Straftat nach Absatz 1 Satz 1 rechtskräftig verurteilt worden ist, in Wahrnehmung von Aufgaben der Kinder- und Jugendhilfe Kinder oder Jugendliche beaufsichtigt, betreut, erzieht oder ausbildet oder einen vergleichbaren Kontakt hat. Hierzu sollen die Träger der öffentlichen Jugendhilfe mit den Trägern der freien Jugendhilfe Vereinbarungen über die Tätigkeiten schließen, die von den in Satz 1 genannten Personen auf

Grund von Art, Intensität und Dauer des Kontakts dieser Personen mit Kindern und Jugendlichen nur nach Einsichtnahme in das Führungszeugnis nach Absatz 1 Satz 2 wahrgenommen werden dürfen.

(5) Träger der öffentlichen und freien Jugendhilfe dürfen von den nach den Absätzen 3 und 4 eingesehenen Daten nur den Umstand, dass Einsicht in ein Führungszeugnis genommen wurde, das Datum des Führungszeugnisses und die Information erheben, ob die das Führungszeugnis betreffende Person wegen einer Straftat nach Absatz 1 Satz 1 rechtskräftig verurteilt worden ist. Die Träger der öffentlichen und freien Jugendhilfe dürfen diese erhobenen Daten nur speichern, verändern und nutzen, soweit dies zum Ausschluss der Personen von der Tätigkeit, die Anlass zu der Einsichtnahme in das Führungszeugnis gewesen ist, erforderlich ist. Die Daten sind vor dem Zugriff Unbefugter zu schützen. Sie sind unverzüglich zu löschen, wenn im Anschluss an die Einsichtnahme keine Tätigkeit nach Absatz 3 Satz 2 oder Absatz 4 Satz 2 wahrgenommen wird. Andernfalls sind die Daten spätestens drei Monate nach der Beendigung einer solchen Tätigkeit zu löschen.

Durch die Neufassung des § 72 a SGB VIII ist festzustellen, dass eine massive Erweiterung der Zielgruppen stattgefunden hat, die sich in drei wesentliche Änderungen zeigt.

1. Ein eventueller Tätigkeitsausschluss ist durch die Vorlage eines erweiterten Führungszeugnisses gem. § 30a Bundeszentralregistergesetz festzustellen.
2. Auch neben- und ehrenamtlich in der Kinder- und Jugendhilfe tätige Personen sind in den Anwendungsbereich einbezogen.
3. § 72a SGB VIII erfasst alle Träger der freien Kinder- und Jugendhilfe sowie Vereine gem. § 54 SGB VIII.

1.3. Zielgruppe „ehrenamtlich Tätige“ der Kinder- und Jugendhilfe freier Träger

Ehrenamtlich Tätige sind in der Regel Personen, die eine Tätigkeit unentgeltlich zur Förderung des Allgemeinwohls ausführen und/oder nur eine geringe Aufwandsentschädigung (Auslagenersatz u.ä.) für ihre geleistete Arbeit erhalten. Die Tätigkeiten werden z.B. bei Vereinen, freien Trägern, Projekten und Initiativen wahrgenommen, können aber teilweise auch für öffentliche Träger erbracht werden.

§ 72 a SGB VIII (Absatz 4): Die Träger der öffentlichen Jugendhilfe sollen durch Vereinbarungen mit den Trägern der freien Jugendhilfe sowie mit Vereinen im Sinne des § 54 sicherstellen, dass unter deren Verantwortung keine neben- oder ehrenamtlich tätige Person, die wegen einer Straftat nach Absatz 1 Satz 1 rechtskräftig verurteilt worden ist, in Wahrnehmung von Aufgaben der Kinder- und Jugendhilfe Kinder oder Jugendliche beaufsichtigt, betreut, erzieht oder ausbildet oder einen vergleichbaren Kontakt hat. Hierzu sollen die Träger der öffentlichen Jugendhilfe mit den Trägern der freien Jugendhilfe Vereinbarungen über die Tätigkeiten schließen, die von den in Satz 1 genannten Personen auf Grund von Art, Intensität und Dauer des Kontakts dieser Personen mit Kindern und Jugendlichen nur nach Einsichtnahme in das Führungszeugnis nach Absatz 1 Satz 2 wahrgenommen werden dürfen.

Eine anteilige Finanzierung der freien Träger durch den öffentlichen Träger, auch durch Sachleistungen, ist ausreichend, um den freien Träger der Kinder- und Jugendhilfe zum Abschluss der Vereinbarung anzuhalten. Nimmt ein Verein keine Aufgaben der Kinder- und Jugendhilfe wahr, fällt er nicht unter § 72 a SGB VIII. Eine Vereinbarung ist in diesem Fall hinfällig.

Art und Dauer der Förderung freier Träger sowie die Herkunft der Mittel sind unerheblich (z. B. Bundes-, Landes-,Bezirksmittel bzw. kommunale Mittel). I.d.R. geht es hier um Zuschüsse für die Jugendarbeit von z. B. Gemeinde, Landkreis, Kreisjugendring, Bayerischer Jugendring.

„Der Deutsche Verein teilt die Rechtsauffassung der Bundesregierung in der Gesetzesbegründung, wonach § 72 a Abs. 4 SGB VIII nur diejenigen Leistungen umfasst, die auch von der öffentlichen Jugendhilfe finanziert werden. Leistungen durch sonstige kommunale öffentliche Mittel an Träger oder Einrichtungen der Kinder- und Jugendhilfe sieht der Deutsche Verein nach Sinn und Zweck des Gesetzes ebenfalls von § 72 a Abs. 4 SGB VIII umfasst. Gegebenenfalls ist über entsprechende Vereinbarungen oder Förderrichtlinien/-kriterien dafür Sorge zu tragen, dass jedwede Leistung der Kinder- und Jugendhilfe, die anderweitig finanziert wird, an dieser Stelle dem Grunde nach umfasst ist.“ (Quelle: Deutscher Verein für öffentliche und private Fürsorge e.V., Empfehlungen des Deutschen Vereins zu Führungszeugnissen bei Neben – und Ehrenamtlichen in der Kinder- und Jugendhilfe § 72 a SGB VIII Abs. 3 und 4), 25. September 2012.)

Die Sportförderung durch den Freistaat Bayern zählt nicht zu den öffentlichen Mitteln der Jugendhilfe. Erhält ein Verein bspw. nur die Zuwendungen der bayerischen Sportförderung, so muss er nach gesetzlicher Vorgabe keine erweiterten Führungszeugnisse einsehen. Ob ein Verein / freier Träger öffentliche Mittel der Jugendhilfe bekommt oder nicht, muss er selbst eruieren, da es keine öffentliche Dokumentation über solche finanziellen Zuwendungen gibt.

Da Gefährdungssituationen und sexuelle Übergriffe nicht auf den Bereich der Kinder- und Jugendhilfe und damit auch nicht auf die maßgebliche Finanzierung durch öffentliche Mittel der Jugendhilfe beschränkt sind, sondern auch überall dort entstehen und stattfinden können, wo neben- und ehrenamtlich Tätige mit Kindern und Jugendlichen zusammentreffen, empfiehlt das Amt für Jugend und Sport des Landratsamtes Starnberg, auch in all diesen Strukturen Präventions- und Schutzkonzepte zu entwickeln (z. B. Aktivitäten außerhalb der Kinder- und Jugendhilfe im sportlichen, kulturellen oder schulischen Bereich, auch durch privat-gewerbliche oder kommerzielle Anbieter).

Die Vorlage von Führungszeugnissen von neben- und ehrenamtlich Tätigen ist auf der Grundlage von § 30a Bundeszentralregistergesetz auf freiwilliger Basis ebenfalls möglich und sollte im Rahmen von Präventions- und Schutzkonzepten vor Ort beim freien Träger geklärt werden.

1.4. Beurteilungskriterien

Quelle: § 72 a SGB VIII **Abs. 4**: Die Träger der öffentlichen Jugendhilfe sollen durch Vereinbarungen mit den Trägern der freien Jugendhilfe sowie mit Vereinen im Sinne des § 54 sicherstellen, dass unter deren Verantwortung keine neben- oder ehrenamtlich tätige Person, die wegen einer Straftat nach Absatz 1 Satz 1 rechtskräftig verurteilt worden ist, in Wahrnehmung von Aufgaben der Kinder- und Jugendhilfe Kinder oder Jugendliche beaufsichtigt, betreut, erzieht oder ausbildet oder einen vergleichbaren Kontakt hat. Hierzu sollen die Träger der öffentlichen Jugendhilfe mit den Trägern der freien Jugendhilfe Vereinbarungen über die Tätigkeiten schließen, die von den in Satz 1 genannten Personen auf Grund von **Art, Intensität und Dauer des Kontakts** dieser Personen mit Kindern und Jugendlichen nur nach Einsichtnahme in das Führungszeugnis nach Absatz 1 Satz 2 wahrgenommen werden dürfen.

Bestehen vertrauensbildende und kontaktintensive Situationen, die ausgenutzt oder missbraucht werden können, erhöht sich das Gefährdungspotenzial für Übergriffe gegenüber Kindern und Jugendlichen. Es können jedoch auch unabhängig vom Aufbau eines besonderen Vertrauensverhältnisses Situationen bestehen, die allein aufgrund des potenziell möglichen Näheverhältnisses vom Täter / von der Täterin ausgenutzt und missbraucht werden können. Im Regelfall entstehen bei der Wahrnehmung auch von neben- und ehrenamtlichen Aufgaben im Wirkungsbereich der Kinder- und Jugendhilfe sehr schnell Situationen, die wegen der Vertrauensstellung oder des intensiven Kontakts zu den Minderjährigen ausgenutzt werden könnten. Von daher wird empfohlen, im Regelfall ein erweitertes Führungszeugnis einzuholen.

Im begründeten Einzelfall kann aber von der Einholung eines erweiterten Führungszeugnis abgesehen werden, wenn bei einer Tätigkeit des/der ehrenamtlichen Helfers/Helferin wegen der **Art, der Intensität oder der Dauer der Aufgabenwahrnehmung** ein mögliches Gefährdungspotenzial nahezu ausgeschlossen werden kann. Zur Abgrenzung, wann im Einzelfall von der Einholung eines erweiterten Führungszeugnis abgesehen werden kann, werden folgende **Kriterien** an die Hand gegeben. Insbesondere kann abgesehen werden, wenn die:

(a) **Art des Kontaktes kein oder nur minimales Gefährdungspotenzial aufweist.**

Bestimmendes Merkmal ist, dass keine Beaufsichtigung, Betreuung, Erziehung, Ausbildung oder vergleichbare Kontakte stattfinden. Maßgeblich ist hierbei der pädagogische Kontext, in dem die Tätigkeit stattfindet.

Ein Hierarchie- oder Machtverhältnis darf nicht vorliegen, denn damit wird das Abhängigkeitsverhältnis zwischen dem Neben-/Ehrenamtlichen und dem Kind oder Jugendlichen erhöht, wodurch das Gefährdungspotenzial deutlich gesteigert sein kann. Von einem Hierarchie- oder Machtverhältnis ist regelmäßig auszugehen, wenn eine steuernde, anlernende, fortbildende, Wissen vermittelnde oder pflegende Tätigkeit besteht.

Bei der Tätigkeit von Jugendlichen (14 –17 Jahre) als Neben- oder Ehrenamtliche kann auch die Bewertung der Altersdifferenz zu dem betreuten oder beaufsichtigten Kind bzw. Jugendlichen eine Rolle spielen. Das Risiko, dass ein Hierarchie- oder Machtverhältnis oder eine besondere Vertrauenssituation entsteht, welche zu einem sexuellen Übergriff ausgenutzt oder missbraucht werden könnte, kann bei einer sehr geringen Altersdifferenz eher verneint werden.

Bei der Entscheidung über das Absehen von einer Einsichtnahme in das erweiterte Führungszeugnis ist zu berücksichtigen, ob die Kinder und/oder Jugendlichen, zu denen über die Tätigkeit im Einzelfall Kontakt besteht, besondere Merkmale aufweisen (z. B. Kleinkindalter, Einschränkungen aufgrund besonderer persönlicher Merkmale oder einer Behinderung). Sofern diese Merkmale ein besonderes Abhängigkeitsverhältnis oder Schutzbedürfnis vermitteln, sollte die Einsicht in ein erweitertes Führungszeugnis verlangt werden.

(b) Intensität des Kontaktes kein oder nur minimales Gefährdungspotenzial aufweist.

Das Gefährdungspotenzial wird regelmäßig geringer sein, wenn die Tätigkeit von mehreren Personen ausgeübt wird. Hier findet eine Form von sozialer Kontrolle statt, die die Gefahr eines Übergriffs während der Tätigkeit mindern kann (z. B. Leitung einer Kindergruppe im Team gegenüber einer alleinigen Leitung). Gleiches gilt dahingehend, ob die Tätigkeit in einem offenen oder in einem geschlossenen Kontext stattfindet – sowohl bezogen auf die Räumlichkeiten, ob diese von außen einsehbar (z. B. Schulhof, Open-Air- Veranstaltung, öffentlich zugängliche Halle, Spielfest) oder abgeschlossen, vor öffentlichen Einblicken geschützt sind (z. B. Übungsräume im kulturellen Bereich, Wohnbereich von Kindern und Jugendlichen in Heimen), als auch auf die strukturelle Zusammensetzung bzw. Stabilität der Gruppe, ob diese sich regelmäßig ändert (z. B. offener Jugendtreff) oder konstant bleibt (z. B. Ferienfreizeit, Zeltlager). Bei sehr offenen Kontexten kann daher im Einzelfall von der Vorlage abgesehen werden.

Ein geringerer Grad der Intensität kann bei einer ausschließlichen Tätigkeit in einer Gruppe gegeben sein. Während bei Tätigkeiten mit nur einem einzelnen Kind oder Jugendlichen regelmäßig ein besonderer Grad der Intensität anzunehmen ist (z. B. Nachhilfeunterricht, Einzelpate/ Einzelpatin, Musikunterricht eines einzelnen Kindes/Jugendlichen).

Je nach konkreter Art der Tätigkeit kann eine besondere, Gefahren erhöhende Intensität bei der Beaufsichtigung und Betreuung von Kindern und Jugendlichen entstehen, wenn hierfür eine gewisse Intimität oder ein Wirken in der Sphäre des Kindes oder Jugendlichen erforderlich ist (z. B. Windeln wechseln, Begleitung beim Toilettengang, Unterstützung beim Ankleiden). In diesen Fällen sollte auf jeden Fall die Einsicht in ein erweitertes Führungszeugnis verlangt werden.

(c) Dauer des Kontaktes kein oder nur minimales Gefährdungspotenzial aufweist.

Um ein besonderes Vertrauensverhältnis aufbauen zu können, ist eine gewisse Dauer oder Regelmäßigkeit der Tätigkeit nötig. Von daher ist bei Tätigkeiten, die nur einmalig, punktuell oder gelegentlich stattfinden, das Gefährdungspotenzial in der Regel deutlich geringer, so dass nach Einzelfallprüfung von einer Einsichtnahme in das erweiterte Führungszeugnis abgesehen werden kann. Bei der Bewertung der Dauer muss allerdings auch berücksichtigt werden, ob es sich jeweils um dieselben Kinder oder Jugendlichen handelt, mit denen durch die Tätigkeit für eine gewisse Dauer der Kontakt besteht, oder ob diese regelmäßig wechseln. Zu beachten gilt es, dass auch eine einmalige Tätigkeit eine Gefahren erhöhende Zeitspanne umfassen kann, die die Vorlage eines erweiterten Führungszeugnis erforderlich macht (z.B. einmalige Betreuung von Kindern/Jugendlichen bei einer längeren Ferienfreizeit).

2. Das erweiterte Führungszeugnis für Ehrenamtliche

2.1. Inhalt Das erweiterte Führungszeugnis ist eine behördliche Bescheinigung über bisher registrierte Vorstrafen einer Person. Im Vergleich zum „einfachen“ Führungszeugnis nach § 30 Bundeszentralregistergesetz (Bzrg) unterscheidet sich das erweiterte Führungszeugnis gem. § 30a Bundeszentralregistergesetz (Bzrg) dadurch, dass unter anderem auch Verurteilungen wegen Verletzung der Fürsorge- und Erziehungspflicht, wegen Straftaten gegen die sexuelle Selbstbestimmung, wegen Misshandlung von Schutzbefohlenen und wegen Straftaten gegen die persönliche Freiheit aufgenommen werden, durch die auf Geldstrafe von nicht mehr als 90 Tagessätzen oder auf Freiheitsstrafe von nicht mehr als drei Monaten erkannt wurde, auch wenn im Register keine weitere Strafe eingetragen ist. Das erweiterte Führungszeugnis weist daher alle derartigen Vorverurteilungen zusätzlich zu den sonstigen Einträgen im normalen Führungszeugnis aus. Der § 30a Bundeszentralregistergesetz (Bzrg) wurde so konzipiert, dass das erweiterte Führungszeugnis nicht nur für eine hauptberufliche Tätigkeit beantragt werden kann sondern auch für ehren- und nebenamtliche Tätigkeiten.

2.2. Kostenfreiheit Das erweiterte Führungszeugnis ist für ehrenamtlich Tätige kostenfrei. In der Aufforderung zur Vorlage des Führungszeugnisses gem. §30 a Abs.2 BZRG ist vorgemerkt, dass es sich um ein erweitertes Führungszeugnis für ehrenamtliches Personal handelt. Dadurch ist bei Antragstellung den Gemeinden und Städten bewußt, dass keine Kosten für den freien Träger oder ehrenamtlich Tätigen entstehen. Das Bundesamt für Justiz hat mit Stand vom 15.Oktober 2013 folgendes Gesetz erlassen:

Quelle: Bundesamt für Justiz: „Die Gebührenpflicht gilt nach der Vorbemerkung zu Hauptabschnitt 1, Register- und Grundbucheangelegenheiten, Abschnitt 3, Bundeszentral- und Gewerbezentralregister, der Anlage zu § 4 Absatz 1 JVKostG **nicht**, wenn ein Führungszeugnis zur Ausübung einer ehrenamtlichen Tätigkeit benötigt wird, die für eine gemeinnützige Einrichtung, für eine Behörde oder im Rahmen eines der in § 32 Abs. 4 Nr. 2 Buchstabe d EStG¹ genannten Dienste ausgeübt wird. Das Vorliegen dieser Voraussetzungen ist nachzuweisen.“¹

¹ https://www.bundesjustizamt.de/DE/Themen/Buergerdienste/BZR/Inland/FAQ_node.html#doc3816794bodyText4 (Stand; 02.Juli 2014)

2.3. Beantragung des erweiterten polizeilichen Führungszeugnis

Jeder Person, die das 14. Lebensjahr vollendet hat, wird gemäß § 30 BZRG auf Antrag ein Führungszeugnis über den sie betreffenden Inhalt des Registers erteilt (Führungszeugnis). Dieses kann für eigene Zwecke (Privatführungszeugnis) oder zur Vorlage bei einer deutschen Behörde erteilt werden.

Das Führungszeugnis ist durch die betroffene Person persönlich unter Vorlage des Personalausweises oder Reisepasses bei der örtlichen Meldebehörde oder über das Online-Portal des Bundesamts für Justiz (siehe Frage 2) zu beantragen. Personen, die von der Meldepflicht befreit oder ohne festen Wohnsitz sind, können ihren Führungszeugnisantrag bei der Meldebehörde stellen, in deren Bezirk sie sich gewöhnlich aufhalten.²

Seit 1. September 2014 kann das erweiterte Führungszeugnis auch online beantragt werden. Voraussetzung dafür sind neben einem Internetzugang:

- Einen neuen Personalausweis oder einen elektronischen Aufenthaltstitel jeweils mit freigeschalteter Online-Ausweisfunktion.
- Ein Kartenlesegerät zum Auslesen des Ausweisdokumentes.
- Eine AusweisApp ab der Version 1.13. Frühere Versionen sind leider nicht nutzbar.
- Die AusweisApp kann online heruntergeladen werden.
- Ggf. ein digitales Erfassungsgerät (beispielsweise Scanner oder Digitalkamera) um Nachweise hochzuladen.“³

2.4. Der Datenschutz (§72 a Absatz 5):

Quelle: § 72 a **Abs. 5** SGB VIII: „Träger der öffentlichen und freien Jugendhilfe dürfen von den nach den Absätzen 3 und 4 eingesehenen Daten nur den Umstand, dass Einsicht in ein Führungszeugnis genommen wurde, das Datum des Führungszeugnisses und die Information erheben, ob die das Führungszeugnis betreffende Person wegen einer Straftat nach Absatz 1 Satz 1 rechtskräftig verurteilt worden ist. Die Träger der öffentlichen und freien Jugendhilfe dürfen diese erhobenen Daten nur speichern, verändern und nutzen, soweit dies zum Ausschluss der Personen von der Tätigkeit, die Anlass zu der Einsichtnahme in das Führungszeugnis gewesen ist, erforderlich ist. Die Daten sind vor dem Zugriff Unbefugter zu schützen. Sie sind unverzüglich zu löschen, wenn im Anschluss an die Einsichtnahme keine Tätigkeit nach Absatz 3 Satz 2 oder Absatz 4 Satz 2 wahrgenommen wird. Andernfalls sind die Daten spätestens drei Monate nach der Beendigung einer solchen Tätigkeit zu löschen.“

² https://www.bundesjustizamt.de/DE/Themen/Buergerdienste/BZR/Inland/FAQ_node.html#faq5504818 (Stand 25.2.2015)

³ <https://www.fuehrungszeugnis.bund.de/> (Stand 14. Oktober 2014)

Bei ehrenamtlich Tätigen, die wiederholt eingesetzt werden, wird empfohlen, das Einverständnis der Betroffenen zur Datenspeicherung bis zur Beendigung der Tätigkeit für den Träger einzuholen. Dies könnte durch die Kopie einer Unbedenklichkeitsbescheinigung erfolgen, wenn das „Regensburger Modell“ zum Einsatz kommt.

2.5. Wiedervorlage

Der ehrenamtlich Tätige muss spätestens nach 5 Jahren erneut zur Vorlage eines aktuellen erweiterten Führungszeugnis aufgefordert werden. Es besteht die Möglichkeit, die Intervalle zur Wiedervorlage zu verkürzen, so dass auf die jeweilige Tätigkeit Rücksicht genommen werden kann, welche ein ehrenamtlich Tätiger ausführt.

So besteht auch die Möglichkeit für jeden freien Träger / Verein, die Führungszeugnisse öfter als alle fünf Jahre anzufordern oder Stichproben in diesem Zeitraum durchzuführen, wenn beispielsweise die Intimsphäre von Kindern regelmäßig berührt ist. Diese Möglichkeit der Prävention ist jedem Verein flexibel überlassen.

3. Die Vereinbarung

Die Vereinbarung wird in den Absätzen 2 und 4 des SGB VIII konkretisiert:

§ 72 a Abs. 2 SGB VIII: Die Träger der öffentlichen Jugendhilfe sollen durch Vereinbarungen mit den Trägern der freien Jugendhilfe sicherstellen, dass diese keine Person, die wegen einer Straftat nach Absatz 1 Satz 1 rechtskräftig verurteilt worden ist, beschäftigen.

§ 72 a Abs. 4 SGB VIII: Die Träger der öffentlichen Jugendhilfe sollen durch Vereinbarungen mit den Trägern der freien Jugendhilfe sowie mit Vereinen im Sinne des § 54 sicherstellen, dass unter deren Verantwortung keine neben- oder ehrenamtlich tätige Person, die wegen einer Straftat nach Absatz 1 Satz 1 rechtskräftig verurteilt worden ist, in Wahrnehmung von Aufgaben der Kinder- und Jugendhilfe Kinder oder Jugendliche beaufsichtigt, betreut, erzieht oder ausbildet oder einen vergleichbaren Kontakt hat. Hierzu sollen die Träger der öffentlichen Jugendhilfe mit den Trägern der freien Jugendhilfe Vereinbarungen über die Tätigkeiten schließen, die von den in Satz 1 genannten Personen auf Grund von Art, Intensität und Dauer des Kontakts dieser Personen mit Kindern und Jugendlichen nur nach Einsichtnahme in das Führungszeugnis nach Absatz 1 Satz 2 wahrgenommen werden dürfen.

3.1. Entwicklung und das Zustandekommen der Vereinbarung (Regensburger Modell & Alternativeinsicht)

Die Vereinbarung wurde erstellt im Fachbereich Jugend & Sport / Kommunale Jugendarbeit des Landratsamtes Starnberg. Sie wurde außerdem mit dem Kreisjugendring Starnberg abgestimmt und lehnt sich sehr stark an die Empfehlungen des bayrischen Landesjugendhilfeausschuss von 2013 an. Die Vereinbarung wurde juristisch geprüft

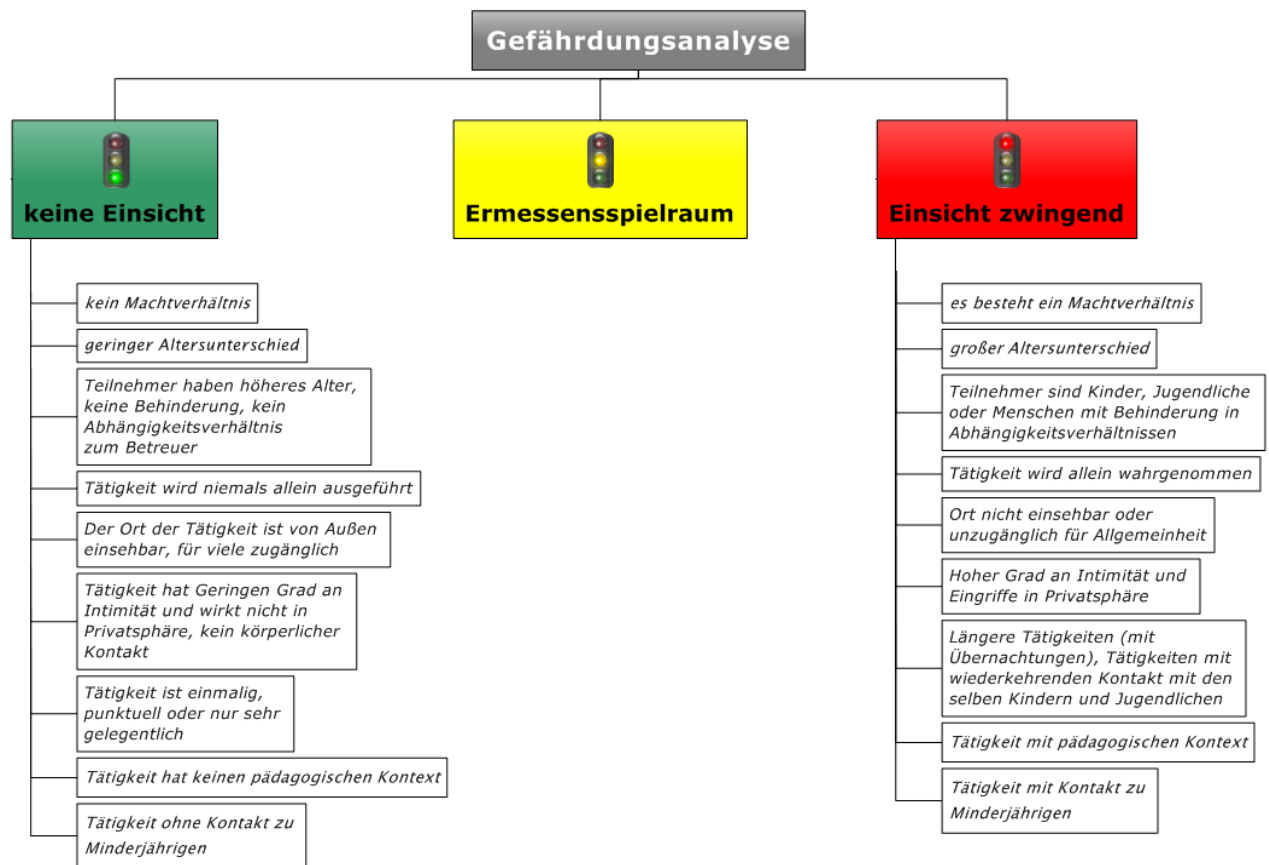
und durch den Jugendhilfeausschuss des Landkreises Starnberg beschlossen. Das sogenannte „Regensburger Modell“ und eine „Alternativeinsicht“ wird für die freien Träger der Kinder- und Jugendhilfe im Landkreis Starnberg empfohlen.

3.2. Das Verfahren zur Umsetzung des § 72 a SGB VIII im Landkreis Starnberg

Das nachstehende Verfahren ist mit dem Landrat des Landkreises Starnberg Karl Roth, den Bürgermeisterinnen und Bürgermeistern des Landkreises Starnberg, dem Kreisjugendring Starnberg, den Einwohnermeldeämtern und dem Fachbereich Jugend und Sport im Landratsamt Starnberg abgestimmt.

1.Schritt:	Verein fordert Ehrenamtler schriftlich auf, ein erweitertes Führungszeugnis nach § 30 a BZRG vorzulegen. In der Aufforderung ist vermerkt, dass es sich um eine ehrenamtliche Tätigkeit handelt. Daraus folgt, dass keine Kosten für den Verein oder ehrenamtlich Tätigen entstehen.
2.Schritt:	Der ehrenamtlich Tätige fordert das erw. pol. Führungszeugnis <u>persönlich</u> an. Es besteht seit 1.September 2014 die Möglichkeit, das erweiterte Führungszeugnis online beim Bundesamt für Justiz zu beantragen. Dazu bedarf es allerdings verschiedener Computerhard- wie software.
3. Schritt:	Der ehrenamtlich Tätige bekommt das erw. pol. Führungszeugnis <u>nach Hause</u> geschickt.
4. Schritt:	Der ehrenamtlich Tätige zeigt das erweiterte Führungszeugnis in seinem Einwohnermeldeamt (Regensburger Modell) oder einem anderen Einwohnermeldeamt im Landkreis Starnberg (Alternativeinsicht). Die Unbedenklichkeitsbescheinigung wird ausgehändigt, wenn die Voraussetzungen erfüllt sind.
5.Schritt:	Verein führt Wiedervorlageliste und achtet auf § 72 Abs. 5

4. Wer muss ein erweitertes Führungszeugnis vorlegen?



„Die Träger der öffentlichen Jugendhilfe sollen durch Vereinbarungen mit den Trägern der freien Jugendhilfe sowie mit Vereinen im Sinne des § 54 sicherstellen, dass unter deren Verantwortung keine neben- oder ehrenamtlich tätige Person, die wegen einer Straftat nach Absatz 1 Satz 1 rechtskräftig verurteilt worden ist, in Wahrnehmung von Aufgaben der Kinder- und Jugendhilfe Kinder oder Jugendliche beaufsichtigt, betreut, erzieht oder ausbildet oder einen vergleichbaren Kontakt hat.“ (Quelle: §72 a Abs. 4 SGB VIII)

Empfehlung: Prüfschema auch bei Nichtvorlage eines erweiterten polizeilichen Führungszeugnis: Es wird jedem freien Träger empfohlen, ein Protokoll darüber zu führen, warum bestimmte ehrenamtlich Tätige kein erweitertes polizeiliches Führungszeugnis vorlegen müssen. Das Protokoll sollte Namen und Funktion des ehrenamtlich Tätigen, Datum und eine kurze Begründung zur Nichtvorlage enthalten. Diese Empfehlung erfolgt aus dem Grund, da es – wenn etwas vorkommen würde und der ehrenamtlich Tätige kein erweitertes polizeiliches Führungszeugnis vorgelegt hat – dem Verein sehr schwer fallen dürfte, eine Begründung zu liefern, warum eine Person kein erweitertes polizeiliches Führungszeugnis vorlegen musste, obwohl sie ehrenamtlich tätig war. Durch dieses Protokoll zur Nichtvorlage wäre zumindest eine schriftliche Notiz vorhanden. (siehe 4.1. Prüfschema)

4.1. Prüfschema zur Vorlage des erweiterten polizeilichen Führungszeugnisses

Prüfschema zur Notwendigkeit der Einsichtnahme in ein erweitertes Führungszeugnis für neben-/ehrenamtlich tätige Personen

Ehrenamtlich tätige Person			
Tätigkeit			
Werden Kinder/Jugendliche beaufsichtigt, betreut, erzogen ausgebildet oder besteht ein vergleichbarer Kontakt?	JA <input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	Nein <input type="checkbox"/>
Einschätzung des Gefährdungspotentials bzgl.	gering	mittel	hoch
Art:			
Vertrauensverhältnis	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>
Hierarchie/- Machtverhältnis	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>
Näheverhältnis	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>
Risikofaktoren des Kindes/Verletzlichkeit (Intensive Beaufsichtigung, Betreuung, Erziehung notwendig)	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>
Altersdifferenz	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>
Intensität:			
Abwesenheitszeiten weiterer betreuender Personen (nur ein Betreuer)	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>
Abwesenheitszeiten weiterer betreuender Kinder/Jugendlicher (eins zu eins Betreuung)	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>
Geschlossenheit der Räumlichkeiten (fehlende Einsehbarkeit)	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>
Bei Gruppen: Häufigkeit von Mitgliederwechsel	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>
Einwirken in die Intimsphäre	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>
Dauer:			
Regelmäßigkeit	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>
Zeitlicher Umfang	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>

Abschließende Einschätzung	
Einsichtnahme in ein erweitertes polizeiliches Führungszeugnis nach § 72 a SGB VIII ist notwendig?	JA <input type="checkbox"/> <input type="checkbox"/> Nein <input type="checkbox"/>

Protokollnotiz: (z.B. bei Nichteinsicht)

4.2. Tätigkeitsliste - Empfehlungen zur Vorlage und Nichtvorlage der erw. pol. FZ

Freizeitmaßnahmen (Zeltlager, Wochenenden, etc.)

- Leiter/-in einer Übernachtungsmaßnahme - **FZ nötig**
- Betreuer/-in, Mitarbeiter/-in einer Übernachtungsmaßnahme - **FZ nötig**

regelmäßige Gruppenstunden, Trainingsstunden, etc.

- Leiter/-in einer Gruppenstunde (Anzahl ist unerheblich) - **FZ nötig**
- Übungsleiter/-in im Sport (Anzahl ist unerheblich) - **FZ nötig**
- Leiter/-in von Konfirmations-/ Kommunion- /Firmunterricht o.ä. - **FZ nötig**
- Hospitant/in(*) in einer Gruppenstunde - *kein FZ nötig*
- Hospitant/in(*) bei einer Trainingsstunde - *kein FZ nötig*

Offene Angebote

- Leiter/-in eines Offenen Treffs (Anzahl ist unerheblich) - **FZ nötig**
- Mitarbeiter/-in eines Offenen Treffs (Anzahl ist unerheblich) - **FZ nötig**
- Hospitant/in(*) in einem Offenen Treff - *kein FZ nötig*

Wettkämpfe

- Schiedsrichter/-in (eine Autorität - z.B. Fußball) - **FZ nötig**
- Wettkampfericht (viele Personen => Autorität verteilt - z.B. Schwimmen) - *kein FZ nötig*

Tagesaktionen

- Mitarbeiter/-in bei Tagesausflügen - *kein FZ nötig*
- Mitarbeiter/-in bei Spielefesten - *kein FZ nötig*

Unterstützung durch Eltern/ Helfer/-innen

- Gasteltern bei Schüleraustausch/ internationalen Begegnungen/ u.ä. - **FZ nötig**
- Verkaufsdienst (Kuchen, Getränke, etc.) ohne Betreuungsfunktion - *kein FZ nötig*
- Fahrdienste - *kein FZ nötig*

Personal und Geschäftsstelle

- Geschäftsstellenpersonal ohne Pädagogische Aufgaben - *kein FZ nötig*
- Hausmeister - *kein FZ nötig*
- Hallen-/ Platzwart - *kein FZ nötig*
- Reinigungskräfte (außerhalb der Angebotszeiten) - *kein FZ nötig*

(*) Hospitanten sind Menschen, die in einer Betreuungstätigkeit Mitarbeiten, um sich einen Eindruck zu verschaffen, ob sie selbst ein solches (Ehren-)Amt ausüben wollen. Die Hospitation ist zeitlich begrenzt und immer unter Aufsicht von qualifiziertem Personal.

Diese Liste versteht sich nur als Hilfestellung. Sie müssen die Tätigkeiten ihrer ehrenamtlich Tätigen und damit die Vorlage in ihrem eigenen Ermessen beurteilen.

5. Mustervorlagen (5.1. – 5.4. für die freien Träger der Kinder- und Jugendhilfe)

5.1. Mustervorlage Aufforderung zur Vorlage des erweiterten pol. Führungszeugnis

Zur Vorlage beim Einwohnermeldeamt / Gemeinde für die Beantragung eines erweiterten Führungszeugnisses gem. § 30 a Abs. 2 Bundeszentralregistergesetz

Logo des Vereins/Trägers

*Name und Anschrift des Vereins/
des Trägers*

Hiermit wird bestätigt, dass der o.g. Verein/Träger gem. § 72a SGB VIII die persönliche Eignung von Personen, die Aufgaben in der Kinder- und Jugendhilfe wahrnehmen, durch Vorlage eines erweiterten Führungszeugnisses gem. § 30a Abs. 2 BZRG zu überprüfen hat.

Frau/Herr _____,

geboren am _____ in _____,

wohnhaft _____

ist bei dem o.g. Verein / freien Träger ehrenamtlich tätig

oder

wird ab dem ____ . ____ . _____ eine ehrenamtliche Tätigkeit bei o.g. Verein / freien Träger aufnehmen und wird aufgefordert, ein erweitertes Führungszeugnis gem. § 30a Abs. 2 BZRG vorzulegen.

Ort / Datum

Unterschrift / Stempel freier Träger

5.2. Mustervorlage Verhaltenskodex für haupt-und ehrenamtliche Mitarbeiter/ -innen

Logo Verein

Herr / Frau : _____

geb.am: _____

1. Verpflichtung

Ich verpflichte mich, innerhalb meines Einflussbereiches alles zu tun, dass in der Jugendarbeit des Vereins _____ keine Grenzverletzungen, kein sexueller Missbrauch und keine sexualisierte Gewalt möglich werden.

2. Beziehungsgestaltung

Ich gestalte die Beziehung zu den Kindern und Jugendlichen transparent und in positiver Zuwendung. Ich gehe verantwortungsbewusst mit Nähe und Distanz um und respektiere die individuelle Persönlichkeit der mir anvertrauten Kinder und Jugendlichen, deren Intimsphäre und deren persönliche Grenzen der Scham.

3. Vertrauensstellung

Ich habe eine besondere Vertrauens- und Autoritätsstellung gegenüber Kindern und Jugendlichen. Diese Position darf ich nicht missbrauchen. Als Ehrenamtliche/r des Vereins _____ nutze ich meine Rolle nicht für sexuelle Kontakte zu mir anvertrauten jungen Menschen aus, selbst wenn diese freiwillig sind oder von der mir anvertrauten Person sogar gewünscht werden.

4. Aufmerksamkeit

Ich nehme Grenzüberschreitungen wie abwertendes sexistisches, diskriminierendes und gewalttätiges verbales und nonverbales Verhalten wahr und toleriere sie nicht, achte darauf, dass sich niemand in der Gruppe so verhält. Zu meiner Entlastung bespreche ich Vorkommnisse mit der Vertrauensperson des Vereins.

5. Strafrecht

Mir ist bewusst, dass jede sexuelle Handlung mit Schutzbefohlenen eine strafbare Handlung ist, mit entsprechenden disziplinarischen und gegebenenfalls strafrechtlichen Folgen.

6. Vertrauensperson

Im Verdacht- und/oder Konfliktfall informiere ich die verantwortliche Vertrauensperson des Vereins:

Ich erkenne die Leitlinien des Vereins _____ uneingeschränkt an und versichere deren konsequente Umsetzung.

Stadt / Gemeinde),den _____

Ort, Datum

Unterschrift: ehrenamtlich Tätige/-r

5.3. Muster Wiedervorlageliste für Unbedenklichkeitserklärung / erweitertes pol. FZ

§72 a SGB VIII (5): Träger der öffentlichen und freien Jugendhilfe dürfen von den nach den Absätzen 3 und 4 eingesehenen Daten nur den Umstand, dass Einsicht in ein Führungszeugnis genommen wurde, das Datum des Führungszeugnisses und die Information erheben, ob die das Führungszeugnis betreffende Person wegen einer Straftat nach Absatz 1 Satz 1 rechtskräftig verurteilt worden ist. Die Träger der öffentlichen und freien Jugendhilfe dürfen diese erhobenen Daten nur speichern, verändern und nutzen, soweit dies zum Ausschluss der Personen von der Tätigkeit, die Anlass zu der Einsichtnahme in das Führungszeugnis gewesen ist, erforderlich ist. Die Daten sind vor dem Zugriff Unbefugter zu schützen. Sie sind unverzüglich zu löschen, wenn im Anschluss an die Einsichtnahme keine Tätigkeit nach Absatz 3 Satz 2 oder Absatz 4 Satz 2 wahrgenommen wird. Andernfalls sind die Daten spätestens drei Monate nach der Beendigung einer solchen Tätigkeit zu löschen

Vorlageliste Unbedenklichkeitsbescheinigung beim Datenschutzbeauftragten des Vereins

Verein: _____

	Name	Vorname	Wiedervorlage Datum	Ausstellungs-Datum FZ	Datum der Vorlage des FZ	Unterschrift Ehrenamtlicher (Zustimmung Datenspeicherung)
1						
2						
3						
4						
5						
6						
7						
8						
9						
10						
11						
12						
13						
14						
15						
16						
17						

Empfehlung für Vereine / freie Träger: Die Zustimmung der Datenspeicherung durch ehrenamtlich Tätige ist insofern sinnvoll, dass eine Kopie der „Unbedenklichkeitsbescheinigung“ mit Einverständnis des ehrenamtlich Tätigen zu den Akten genommen werden kann. Ein Verein ist nach § 72 a Absatz 5 verpflichtet, die Daten nach einer Frist von 3 Monaten zu löschen. Problem: Da die Rückmeldung der ehrenamtlich Tätigen oftmals nicht zeitnah erfolgt, kann eine Löschung der Daten im Alltag oftmals nicht nach 3 Monaten erfolgen. Zu diesem Zweck wird die Zustimmung zur Datenspeicherung per Unterschrift ebenfalls als sinnvoll erachtet.

Vorlageturnus:

Das erweiterte Führungszeugnis darf bei Vorlage nicht älter als 3 Monate sein und sollte alle 5 Jahre wieder neu beantragt und vorgelegt werden. Das Datum der Wiedervorlage berechnet sich nach dem Ausstellungsdatum des Zeugnisses. Kürzere Intervalle kann jeder Verein selbst bestimmen.

5.4. Musterformular: „Einwilligung in die Speicherung von Daten aus dem Führungszeugnis / der „Unbedenklichkeitsbescheinigung“

Name und Vorname

Hiermit willige ich zum Zwecke der Zuverlässigkeitüberprüfung in die Speicherung meiner personenbezogenen Daten ein:

Bitte ankreuzen!

- Ausstellungsdatum des Führungszeugnisses
- Datum der Einsichtnahme
- Tatsache, dass keine relevanten Vorstrafen vorliegen

Die Einwilligung ist jederzeit schriftlich widerruflich.

Wird die Einwilligung nicht widerrufen, gilt sie zeitlich unbeschränkt, d.h. auch über die Tätigkeit beim freien Träger der Jugendhilfe hinaus.

Die Einwilligung ist freiwillig. Aus der Nichterteilung oder dem Widerruf der Einwilligung entstehen keine Nachteile.

[Ort, Datum] [Unterschrift]

5.5. Beispiel einer Unbedenklichkeitsbescheinigung nach dem „Regensburger Modell“

Gemeinde/Stadt (Adresse)	<i>z.B. Wappen Gemeinde / Stadt</i>

Unbedenklichkeitsbescheinigung zum erweitertem Führungszeugnis nach § 72a SGB VIII	

Hiermit wird bestätigt,	
dass bei Frau / Herrn _____,	
	(Vorname, Nachname)
geboren am	_____,
	(Tag.Monat.Jahr)
wohnhaft in	_____,
	(Straße, Hausnummer, PLZ, Wohnort)
laut erweitertem Führungszeugnis vom	_____
	(Datum des Führungszeugnisses)
<u>kein</u> Tätigkeitsausschluss nach § 72a SGB VIII vorliegt.	
Ort, Datum: _____	Unterschrift: _____

Sie erhalten eine Unbedenklichkeitsbescheinigung nach diesem Muster in den Einwohnermeldeämtern im Landkreis Starnberg, insofern Sie die Voraussetzungen erfüllen.

6. Anlage zur Vereinbarung nach § 72a

Prüfschema § 72a Abs. 1 S. 1 SGB VIII erfasst folgende Straftatbestände des StGB:

- § 171 Verletzung der Fürsorge- oder Erziehungspflicht
- § 174 Sexueller Missbrauch von Schutzbefohlenen
- § 174a Sexueller Missbrauch von Gefangenen, behördlichen Verwahrten oder Kranken und Hilfsbedürftigen in Einrichtungen
- § 174b Sexueller Missbrauch unter Ausnutzung einer Amtsstellung
- § 174c Sexueller Missbrauch unter Ausnutzung eines Beratungs-, Behandlungs- oder Betreuungsverhältnisses
- § 176 Sexueller Missbrauch von Kinder
- § 176a Schwerer sexueller Missbrauch von Kindern
- § 176b Sexueller Missbrauch von Kindern mit Todesfolge
- § 177 Sexuelle Nötigung: Vergewaltigung
- § 178 Sexuelle Nötigung und Vergewaltigung mit Todesfolge
- § 179 Sexueller Missbrauch widerstandsunfähiger Personen
- § 180 Förderung sexueller Handlungen Minderjähriger
- § 180a Ausbeutung von Prostituierten
- § 181a Zuhälterei
- § 182 Sexueller Missbrauch von Jugendlichen
- § 183 Exhibitionistische Handlungen
- § 183a Erregung öffentlicher Ärgernisses
- § 184 Verbreitung pornographischer Schriften
- § 184a Verbreitung gewalt- oder tierpornographischer Schriften
- § 184b Verbreitung, Erwerb und Besitz kinderpornographischer Schriften
- § 184c Verbreitung, Erwerb und Besitz jugendpornographischer Schriften
- § 184d Verbreitung pornographischer Darbietungen durch Rundfunk, Medien oder Teledienste
- § 184e Ausübung der verbotenen Prostitution
- § 184f Jugendgefährdende Prostitution
- § 225 Misshandlung von Schutzbefohlenen
- § 232 Menschenhandel zum Zwecke der sexuellen Ausbeutung
- § 233 Menschenhandel zum Zwecke der Ausbeutung der Arbeitskraft
- § 233a Förderung des Menschenhandels
- § 234 Menschenraub
- § 235 Entziehung Minderjähriger
- § 236 Kinderhandel

7. Ihre Ansprechpartner im Landratsamt Starnberg

Bei Fragen zum § 72 a SGB VIII und dessen Umsetzung kontaktieren Sie bitte:

Landratsamt Starnberg, Fachbereich Jugend & Sport , Team Kommunale Jugendarbeit, Strandbadstrasse 2, 82319 Starnberg	
Herr Sebastian Matook Telefon: 08151 – 148378 mail: matook.jugendarbeit@lra-starnberg.de	Herr Ralph Stößlein (Geschäftsführer KJR) Telefon: 08151 - 148379 mail: stoesslein.kjr@lra-starnberg.de
Montag – Donnertag : 9:00 – 16.00 Uhr Freitags: 9:00 – 13:00 Uhr	Montag – Donnerstag : 9:00 – 16.00 Uhr Freitags: 9:00 – 13:00 Uhr

8. Öffnungszeiten der Einwohnermeldeämter im Landkreis Starnberg (Stand Januar 2015)

Gemeinden u. Einwohnermeldeamt	Öffnungszeiten	Telefonnummen
Andechs	Mo.Di.Do.Fr. 8.00-12.00 Uhr Mo.15.00-18.00Uhr	08152-9325-0
Berg	Mo.Di.Do.Fr. 7.30-12.30 Uhr Do.14.00-18.00 Uhr	08151-508-0
Feldafing	Mo.-Fr. 8.00-12.00 Uhr Di. 14.00-16.00 Uhr Do. 14.00-18.00 Uhr	08157-9311-0
Gauting	Mo. 7.00-12.00 Uhr Di.Mi.Do.Fr. 8.00-12.00 Uhr Do.15.00-19.00 Uhr	089-89337-0
Gilching	Mo.Di.Do.Fr.8.00-12.00 Uhr Mi.7.00-12.00 Uhr Do.17.00-19.00 Uhr	08105-3866-0
Herrsching	Mo.-Fr. 8.00-12.00 Uhr Di. 14.00-18.30 Uhr	08152-374-0
Inning	Mo.Di.Do.Fr. 8.00-12.00 Uhr Do. 14.00-18.00 Uhr	08143-921-0
Krailling	Mo.Mi.Do.Fr. 8.00-12.00 Uhr Di.7.00-12.00 Uhr und 14.00-16.00 Uhr Do.15.00-19.00 Uhr	089-85706-0
Pöcking	Mo.-Fr. 8.00-12.00 Uhr Do.16.00-18.00 Uhr	08157-9306-0
Seefeld	Mo.Di.Do.Fr. 8.00-12.00 Uhr Di. 14.00-18.00 Uhr Mi.14.00-18.00 Uhr in der Zweigstelle Hechendorf	08152-7914-0
Tutzing	Mo.Di.Do.Fr. 8.00-12.00 Uhr Di. 14.00-18.00 Uhr	08158-2502-0
Wessling	Mo.-Fr. 8.00-12.00 Uhr Do. 14.00-18.00 Uhr	08153-404-0
Wörthsee	Mo.Di.Do.Fr. 8.00-12.00 Uhr Di. 16.00-18.30 Uhr	08153-9858-0
Starnberg	Mo.-Fr. 8.00-12.00 Uhr Do. 15.00-18.00 Uhr	08151-772-0

Bitte überprüfen Sie, ob sich die Öffnungszeiten in ihren Gemeinden geändert haben, bevor sie aktiv werden.

9. Abkürzungsverzeichnis

Abs.	Absatz
BJR	Bayrischer Jugendring
BkischG	Bundeskinderschutzgesetz
BZRG	Bundeszentralregistergesetz
KJR	Kreisjugendring
KoJa	Kommunale Jugendarbeit
SGB VIII	Sozialgesetzbuch 8
StGb	Strafgesetzbuch
§/ §§	Paragraph / Paragraphen
etc.	et cetera
I.d.R.	In der Regel
u.a.	unter anderem
u.v.m.	Und viel mehr

10. Literaturhinweise

1. **Arbeitshilfe zum Bundeskinderschutzgesetz vom BJR**
(http://www.bjr.de/fileadmin/user_upload/Recht/2012-10-17_AH-BKiSchG-Inhalt.pdf)
2. **Bayerischer Jugendring (BJR)** (www.bjr.de – allgemein und www.bjr.de/themen/rechtsfragen-der-jugendarbeit/kinder-und-jugendhilfe-sgbviii.html)
3. **Bundesamt für Justiz – erweitertes Führungszeugnis**
(https://www.bundesjustizamt.de/DE/Themen/Buergerdienste/BZR/Inland/FAQ_node.html)
4. **Bundeszentralregistergesetz** (<http://www.gesetze-im-internet.de/bzrg/BJNR002430971.html>)
5. **Handlungsempfehlungen der AGJ und der Bundesarbeitsgemeinschaft Landesjugendämter**
(http://www.agj.de/fileadmin/files/positionen/2012/Handlungsempfehlungen_BKiSchG_Endgueltige_Fassung_28-06-2012.pdf)
6. **Handlungsempfehlungen des Bayerischen Landesjugendhilfeausschusses**
(<http://www.blja.bayern.de/textoffice/empfehlungen/72apersoenlicheEignung.html>)
7. **Handlungsempfehlungen des Deutschen Bundesjugendrings**
(http://www.dbjr.de/fileadmin/user_upload/pdfdateien/Publikationen/Broschueren/dbjr_ah-bkischg_web.pdf)
8. **Handlungsempfehlungen des Deutschen Vereins für öffentliche und private Fürsorge**
(http://www.bjr.de/fileadmin/user_upload/Recht/DV_15_12_Empfehlungen_Fuehrungszeugnisse_bei_Neben-_und_Ehrenamtlichen_01.pdf)
9. **Kinder- und Jugendhilfegesetz (SGB VIII)** (http://www.gesetze-im-internet.de/sgb_8/)
10. **Modellprojekt zur Prävention sexualisierter Gewalt in der Kinder- und Jugendarbeit** (www.praetect.de)

Impressum:

Landratsamt Starnberg
Fachbereich Jugend und Sport
Team Kommunale Jugendarbeit
Sebastian Matook
Strandbadstraße 2
82319 Starnberg
Tel. 08151 / 148 - 378
E-Mail: jugend@lra-starnberg.de



KoJa
Kommunale Jugendarbeit
im Landkreis Starnberg

The logo features the text 'KoJa' in a blue sans-serif font, with a stylized blue wave graphic underneath. Below this, the full name 'Kommunale Jugendarbeit im Landkreis Starnberg' is written in a smaller, blue sans-serif font.